



ER

Ra. 2  
3.



N. 2

Weil verschiedentlich befunden  
 worden / daß wegen extradition der  
 Acten und Ablegung der Appellation-Ende /  
 die Gemeinen Bescheide/ dieses Königl. Preussis. Ober-  
 appellations- Gerichts ungleich wolten gedeutet oder gar  
 von denen Partheyen auf Mißbrauch gezogen und aus Au-  
 gen gesetzt werden/ solches aber keinesweges zu gestatten und  
 allerhöchsten Nahmens Sr. Königl. Majestät deßhalb an  
 die hieher ressortirende Provintzien fol-  
 gendergestalt rescribiret.

**D**ennach bey Unserm Ober-  
 appellations-Gericht eine zeither wahrgenom-  
 men worden wie daß die Acta primæ In-  
 stantix bey einigen Judiciis verschlossen / bey andern  
 aber sonderlich inferioribus manchnast offen denen Par-  
 theyen ausgeantwortet und von denenselben dergestalt alhier  
 eingebracht worden/ einige Judicia auch zu ihrem Behelff  
 den 12. Art. des Gemeinen Bescheides bey Unserm Ober-  
 Appellations-Gericht allegiren wolten/ hieraus aber  
 manche confusiones, protractiones und andere  
 mehrere



mehrere schädliche Folgen entstehen; Als haben Wir zur Beforderung der Justitz, nöthig zu seyn erachtet, sothane 12. Art. dahin zu declariren, daß keine Acta primæ Instantiæ mehr forthin denen Partheyen extradiret, sondern von verpflichteten Cankley- oder Gerichts-Bedienten auf die Kost abgegeben, von denen Partheyen aber nur das Porto bezahlet werden soll.

erner wollen Wir auch daß bey Ablegung der Appellations- oder Supplications-Cyden, Unserm Gemeinen Bescheide §. XI. gemäß, sothane Cyde von denen Partheyen in Person abgenommen und niemanden in animam alterius zu schweren gestattet, dergleichen auch keine andere, dann in Unseren Landen und Provintzien ordentlich recipirte Advocati admittiret werden sollen, dergestalt, daß wann gleich vorgegeben würde, daß ein Aufwärtiger Schedulam appellationis oder Supplicationis zu concipiren sich angemasset habe, dennoch nichts, so nicht von einem recipirten Advocato concipiret, oder wenigstens revidiret angenommen werden, auch kein anderer, dann der den Libellum unterschrieben und recipiret ist, den Cyd ablegen, oder dafür angesehen werden soll.

Wir beschlen Euch dahero hiermit allergnädigst und ernstlich, bey denen Cankleleyen und Untergerichten die  
Ver-

Berfegung und Verfügung zu machen / daß dieser Unserer  
allergnädigsten Verordnung wegen Einfendung der Acten  
und Abnehmung der Eyde von recipirten Advocatis  
genau nachgelebet / und unter keinerley Vorwandt  
demselben contraveniiret werde. Berlin / den 8.  
Junii 1723.

So wird solches hiermit zu jedermanns Wissen-  
schafft gebracht / um sich darnach gehorsamst zu achten.  
Berlin / den 29. Julii 1723.

**Königlich = Preussisch. Ober=  
Appellations-Gerichts verordnete  
Præfident und Geheimte=  
Räthe.**

8  
Beschreibung der Verfassung in nachfolgender Tabelle  
allerdinglich in Betrachtung dessen was oben  
und Beschreibung der Güte von fechten Advoca-  
tis sein beschreibet und unter demselben  
besten consuevitur. Datum den 8.  
Juni 1723.

Das hier folgende ist die Beschreibung  
deselben und ist nachstehend zu sehen.  
Datum den 29. Juli 1723.

N. 2.

Präsident = Reichlicher Rath

Appellations-Raths-Präsident

Präsident und Reichlicher Rath

Stadte

Die obigen sind die Namen der  
verschiedenen Aemter und  
Stellen in dem Reichlichen  
Rath und in dem Appella-  
tions-Rath. Die obigen  
sind die Namen der  
verschiedenen Aemter und  
Stellen in dem Reichlichen  
Rath und in dem Appella-  
tions-Rath.



Ko 140

40

1078

Ant.



N. 2

Weil verschiedentlich befunden worden / daß wegen extradition der Acten und Ablegung der Appellation-Ende / die Gemeinen Bescheide/ dieses Königl. Preussis. Ober-Appellations- Gerichtes ungleich wollen gedeutet oder gar auf Mißbrauch gezogen und aus Aus- des aber keinesweges zu gestatten und Sr. Königl. Majestät deßhalb an ortirende Provinztzien fol- gestalt rescribiret.



ben Unserm Ober-Appellations-Gericht eine zeither wahrgenommen wie daß die Acta primæ In-Judiciis verschlossen / bey andern Tribus manchmahl offen denen Par- und von denenselben dergestalt alhier ige Judicia auch zu ihrem Behelff keinen Bescheides bey Unserm Ober- richt allegiren wollen/ hieraus aber es, protractiones und andere mehrere

